



Mr	<b>KVN</b>	Fü
BW	19. Nov. 2012	NV
	AS	

Finanzamt Koblenz - 56068 Koblenz

FINANZAMT  
KOBLENZ

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 19  
56073 Koblenz

Firma  
KEVAG  
Verteilnetz GmbH  
Schützenstr. 80 - 82  
56068 Koblenz

Telefon: 0261 4931-0  
Telefax: 0261 4931-20090  
Poststelle@fa-ko.fin-rlp.de  
www.finanzamt-koblenz.de

Länderschlüssel:	<b>27</b>
Finanzamtsnummer:	<b>22</b>
Steuernummer:	<b>2265002489</b>
Sicherheitsnummer:	<b>12276700</b>

15.11.2012

Mein Aktenzeichen  
22 / 650 / 02489

Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in/E-Mail  
Frau Gellenberg

Telefon/Fax  
0261 4931 - 20438  
0261 4931 - 50721

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Name, Anschrift	<b>Firma KEVAG Verteilnetz GmbH, Schützenstr. 80 - 82, 56068 Koblenz</b>
Rechtsform	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **28.11.2012 bis zum 27.11.2015**.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Gellenberg*  
Kerstin Gellenberg



Service-Center  
Mo. bis Mi.: 08.00 - 16.00  
Do.: 08.00 - 18.00  
Fr.: 08.00 - 13.00

(oder nach Vereinbarung)

Zuständige  
Finanzkasse  
Montabaur-Diez  
56409 Montabaur

Bankverbindung  
LBBW / BW-Bank Stuttgart für Auslandsüberweisungen:  
Kto.-Nr 740 150 7480 IBAN: DE31600501017401507480  
BLZ 600 501 01 BIC: SOLADEST  
Info-Hotline der Finanzämter: 0261 - 20 179 279

